



**BORUSSIA
DORTMUND**

**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Dortmund

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 gemäß § 10 Abs. (2) der Satzung der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (fortan „Gesellschaft“) folgende Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates beschlossen:

**§ 1
Einsetzung**

- 1.1 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss im Einklang der gesetzlichen Bestimmungen sowie auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestellt.
- 1.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates, die von diesem gewählt werden. Zudem bestimmt der Aufsichtsrat im Wege der Wahl den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Hierbei muss der Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift in § 12 Abs. 6 EGAktG – gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG jeweils in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG erfüllen. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll auch den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen, soweit der Aufsichtsrat nicht entschieden hat bzw. künftig entscheidet, von diesen abzuweichen.

Hinsichtlich der Niederlegung gilt § 2.3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

- 1.3 Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

**§ 2
Anforderungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses**

- 2.1 Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.
- 2.2 Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; der Aufsichtsrat kann diese Mitglieder durch Beschluss ausdrücklich benennen.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- 3.1 Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Geschäftsordnung, soweit nichts Abweichendes in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt ist, und aus den Beschlüssen des Aufsichtsrats.
- 3.2 Der Prüfungsausschuss befasst sich gemäß §§ 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG mit der Überwachung
- a) des Rechnungslegungsprozesses,
 - b) der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,
 - c) der Abschlussprüfung, hier insbesondere
 - der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
 - der Qualität der Abschlussprüfung und
 - der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
- 3.3 Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der Prüfung der Rechnungslegung. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB mit dem dazu gehörigen Lagebericht. Der Prüfungsausschuss bereitet für den Aufsichtsrat insbesondere vor
- a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, des Gewinnverwendungsvorschlages und des Abhängigkeitsberichts der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Aufsichtsrat bzw. dessen Entscheidungen hierzu,
 - b) die Prüfung des gegebenenfalls von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellten gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (und/oder einer / eines anderen Erklärung/Berichts im Sinne von § 289b bzw. § 315b HGB) durch den Aufsichtsrat bzw. dessen Entscheidung hierzu,
 - c) die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahres- und den Konzernabschluss an den Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat gemäß §§ 111 Abs. 2 Satz 3, 278 Abs. 3 AktG. Dabei soll im Prüfungsauftrag auch
 - aa) die Prüfungsplanung, die Prüfungsschwerpunkte und die Vergütung des Abschlussprüfers festgelegt werden, und
 - bb) vereinbart werden,
 - dass der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, ferner,
 - dass der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der

Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben,

- d) die etwaige Erteilung des Auftrags gemäß §§ 111 Abs. 2 Satz 4, 278 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat zu einer externen inhaltlichen Überprüfung des gegebenenfalls von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellten gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (und/oder einer / eines anderen Erklärung / Berichts im Sinne von § 289b bzw. § 315b HGB).
- 3.4 Der Prüfungsausschuss kann gemäß §§ 107 Abs. 3 Satz 3, 278 Abs. 3 AktG Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- 3.5 Der Prüfungsausschuss beschließt seine Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung (§§ 124 Abs. 3 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG). Im Vorfeld hierzu erfolgt durch den Prüfungsausschuss
- a) die Prüfung und Erörterung der Vertragskonditionen des vorgesehenen Abschlussprüfers,
 - b) die Prüfung dessen Unabhängigkeit unter Berücksichtigung seiner Unabhängigkeitserklärung und der zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen gegebenenfalls erbrachten Leistungen,
 - c) die Erörterung von Gefahren für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Verminderung dieser Gefahren mit den Vertretern des Abschlussprüfers,
- s. § 107 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit §§ 171 Abs. 1 Satz 3, 278 Abs. 3 AktG, ferner Art. 6 Abs. 2 EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APVO).
- 3.6 Der Prüfungsausschuss befasst sich außerdem mit der Prüfung der Compliance, der Funktionsfähigkeit des Compliance Management Systems und gegebenenfalls der Prüfung entsprechender Vorfälle. Die Compliance umfasst insbesondere, ob und wie die persönlich haftende Gesellschafterin für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien sorgt und auf deren Beachtung im Unternehmen hinwirkt und für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgt.
- 3.7 Der Prüfungsausschuss nimmt die weiteren, ihm jeweils gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und Rechte wahr, beispielsweise nach den Vorschriften der EU-APVO.

Der Prüfungsausschuss kann insbesondere vor Beginn eines Geschäftsjahres einzelnen oder allen Nichtprüfungsleistungen, die an den Konzernabschlussprüfer vergeben werden können, pauschal zustimmen, wenn diese die Unabhängigkeit des Konzernabschlussprüfers nicht gefährden. Jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres legt der Prüfungsausschuss zudem ein maximal zulässiges Budget für alle nicht durch den Rahmenvertrag über Abschlussprüfungsleistungen zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer abgedeckten Nichtprüfungsleistungen des Konzernabschlussprüfers fest. In diesem Rahmen kann er ein pauschal vorab genehmigtes Budget festlegen, bis zu dessen Höhe derartige, nicht durch den Rahmenvertrag über Abschlussprüfungsleistungen zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer abgedeckte Nichtprüfungsleistungen ohne

vorherige Einzelgenehmigung vergeben werden können. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Vorstand und dem Konzernabschlussprüfer jeweils das maximal zulässige und das pauschal vorab genehmigte Budget mit.

§ 4

Einsichts- und Prüfungsrechte, Information des Prüfungsausschusses

- 4.1 Der Prüfungsausschuss kann zu den vorstehenden Zwecken die dem Aufsichtsrat gemäß §§ 111 Abs. 2 Sätze 1 und 2, 278 Abs. 3 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- 4.2 Der Prüfungsausschuss ist insbesondere berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Konzernabschlussprüfer und von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied ermächtigen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.
- 4.3 Zudem kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über dessen Vorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in ihr für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sodann die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin über die Einholung solcher Auskünfte wiederum unverzüglich zu unterrichten ist (§§ 107 Abs. 4 Sätze 4 bis 6, 278 Abs. 3 AktG).

§ 5

Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung

- 5.1 Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Vorschriften in § 109 und § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG jeweils in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG zu beachten.
- 5.2 Für die Einberufung und die Form von Sitzungen, Protokollierung sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Mithin gelten insbesondere die §§ 4 bis 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und gemäß § 6.2 Satz 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates deren §§ 3.2, 3.3, 4.3 bis 4.6, 5.1, 5.2 Sätze 1 und 3 sowie §§ 5.3 bis 5.6 über das Verfahren im Aufsichtsrat für den Prüfungsausschuss entsprechend. Der Vorsitzende ist indes berechtigt, die Frist zu Einberufung angemessen zu verkürzen.
- 5.3 An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel der Geschäftsführer Finanzen der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Mitglieder der Geschäftsführung oder in Abstimmung mit der Geschäftsführung Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen. Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf ohne Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen oder sonst sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- 6.1 Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat gemäß §§ 107 Abs. 3 Satz 8, 278 Abs. 3 AktG regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.
- 6.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Abschlussprüfung und informiert über die Rolle, die der Prüfungsausschuss in dem Prozess der Abschlussprüfung wahrgenommen hat.

§ 8 Verschwiegenheit

- 8.1 Zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf die gesetzlichen Vorschriften und auf die gesonderte Vertraulichkeitsordnung des Aufsichtsrates verwiesen.
- 8.2 Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Bestimmungen von § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendbarkeit

- 9.1 Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 27.09.2022. Sie gilt solange, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall – soweit dies rechtlich zulässig ist – von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

Dortmund, den 26.09.2022



Christian Kullmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates